



Zitierhinweise für das Literaturverzeichnis

In jeder Hausarbeit ist die einschlägige Fachliteratur auszuwerten. **Alle Literatur**, die Sie in Fußnoten zitiert haben (und nur diese Literatur!), muss in einem **Literaturverzeichnis** zusammengefasst aufgeführt sein: Im Literaturverzeichnis darf weder Literatur erscheinen, die in den Fußnoten nicht zitiert ist, noch dürfen die Fußnoten Literatur enthalten, die im Literaturverzeichnis fehlt.

Die zitierte Rechtsprechung erscheint im Literaturverzeichnis nicht. **Nicht ins Literaturverzeichnis gehören** außerdem Texte von Rechtsnormen, Zeitungsartikel und zitierte Internetseiten (außer reine Online-Publikationen in Online-Zeitschriften). All diese Quellen müssen aber in den Fußnoten so genau zitiert werden, dass der interessierte Leser sie wiederfinden kann (näher dazu unten bei „Zitieren in Fußnoten“).

Das Literaturverzeichnis kann der Arbeit vorangestellt oder am Ende des Textes angefügt werden.

Das Literaturverzeichnis ist durchgängig alphabetisch nach den Verfassern (deren Nachnamen) zu ordnen. Weitere Aufgliederungen (z.B. in „Monographien“, „Kommentare“, „Aufsätze“ usw.) sind nicht sinnvoll, weil sie nur das Auffinden des jeweiligen Literaturtitels erschweren.

Alle **Zitate im Literaturverzeichnis** müssen so ausführlich sein, dass der verwendete Text problemlos und zweifelsfrei vom Leser aufgefunden werden kann. Dabei beachten Sie bitte **folgende Zitierregeln**:

In der linken Spalte des Literaturverzeichnisses werden der/die Verfasser bzw. der/die Herausgeber angegeben, in der rechten Spalte der vollständige Titel sowie die Zusatzangaben wie – soweit jeweils vorhanden – Fundstelle, Band, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr. Dabei werden die einzelnen Angaben grundsätzlich durch Komma getrennt, mehrere Autoren durch Schrägstrich (und ohne Leerzeichen), Untertitel werden durch Punkt und Leerzeichen nach dem Haupttitel angegeben. Zwischen der Angabe der Auflage und dem Erscheinungsjahr steht nur ein Leerzeichen.

Weggelassen werden dabei Verlagsnamen, ISBN-Nummern, Verkaufspreise und Titel von Schriftenreihen. Beim Namen des Verfassers werden auch keine wissenschaftlichen Titel (z. B. Prof., Dr., LL. M. etc.), wohl aber Adelstitel angegeben.

a) Lehrbücher, Kommentare, Monographien

Bei **Kommentaren** sind Name des Herausgebers bzw. der Herausgeber, der gesamte Titel des Werkes, ggf. der Band, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr (bei Loseblattausgaben der aktuelle Stand des Werkes) angegeben. Die **Bearbeiter** von Kommentaren sind nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur im Fußnotenapparat zu nennen.

Palandt, Otto (Begr.)

Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Auflage, München 2017
(zit.: Palandt/Bearbeiter, § 119, Rn.)

Fischer, Thomas

StGB und Nebengesetze, 64. Auflage, München 2017
(zit.: Fischer, § 263, Rn.)

Bei **Lehrbüchern und Monographien** folgen dem Namen und Vornamen des Verfassers bzw. der Verfasser der vollständige Titel des Werkes, ggf. der Band, evtl. mit eigenem (Unter-)Titel, die – nach Möglichkeit neueste – Auflage und anschließend der Erscheinungsort (bei mehreren Orten nur den Ersten nennen und dann u.a.) und das Erscheinungsjahr.

Maurer, Helmut

Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. München 2011
(zit.: Maurer, Allg. VerwaltungsR, 2011, S.).

b) Aufsätze in Zeitschriften, Urteilsanmerkungen

Bei **Aufsätzen in Zeitschriften** (auch **Urteilsanmerkungen** werden wie Aufsätze behandelt) werden aufgeführt: Name und Vorname des Verfassers, Titel des Aufsatzes, die Fundstelle des Aufsatzes (eingeleitet durch „in:“) unter Angabe der Zeitschrift in der üblichen Abkürzung (vgl. dazu *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache), deren Erscheinungsjahr sowie der Seite, auf der der Aufsatz beginnt, besser noch Anfangs- und Endseite. Bei vierteljährlich oder seltener erscheinenden (z. B. ARSP, AÖR, JöR, Rechtstheorie, Staat) und den meisten ausländischen Zeitschriften wird nach dem Titel der Zeitschrift der Band und anschließend in Klammern das Erscheinungsjahr angegeben.

Soweit die Zeitschrift **ausschließlich in einer Onlineausgabe** erscheint, ist diese im Literaturverzeichnis entweder nach den auf der Seite der Zeitschrift angegebenen Zitiervorgaben oder aber wie eine Printzeitschrift mit der ergänzenden Angabe „abrufbar unter <http://www...>“ zu zitieren. Soweit es beide Versionen gibt, erfolgt die Aufnahme der Printversion. Bei Abruf einer Zeitschrift über Beck-Online entfällt der Hinweis auf diese bloße Datenbank; zitiert wird die Printausgabe.

Kindhäuser, Urs/Nikolaus, Sonja

Der Tatbestand des Betrugs (§ 263 StGB), JuS 2006, S. 293 ff.
(zit.: Kindhäuser/Nikolaus, JuS 2006, 293)

Isensee, Josef

Die Rationalität des Staates und die Irrationalität des Menschen, Prämissen der Demokratie, in: AÖR 140 (2015), S. 169 ff.

c) Aufsätze/Einzelbeiträge in Sammelwerken (Festschriften oder anderen Büchern, die Beiträge mehrerer Autoren enthalten und einen Herausgeber haben)

Werden im Grunde behandelt **wie Zeitschriftenbeiträge**, nur dass anstelle der Zeitschrift hier der Sammelband mit Herausgeber und die sonstigen bei einer selbständigen Veröffentlichung üblichen Angaben genannt werden: Dem Namen und Vornamen des Verfassers und dem Titel des Aufsatzes folgen (wiederum eingeleitet durch „in:“) Herausgeber und Titel (bei einer Festschrift oder Festgabe deren Benennung), Erscheinungsjahr sowie die Seitenzahlen. Entsprechendes gilt für **Aufsätze in Schriftenreihen** oder Sammelbänden. Die Festschrift/der Sammelband als solche(r) ist *nicht* gesondert ins Literaturverzeichnis aufzunehmen.

Papier, Hans-Jürgen

Rechtsschutzgarantie gegen die öffentliche Gewalt, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VIII: Grundrechte: Wirtschaft, Verfahren, Gleichheit, 3. Auflage, Heidelberg 2010
(zit.: PAPIER, in: HStR VIII, § Rn.)

Fußnoten und richtiges Zitieren in Fußnoten

Die verwendete Literatur ist in den Fußnoten nachzuweisen. Die Fußnoten stehen am unteren Rand der Seite, auf der sich der jeweilige Verweis befindet und sind fortlaufend zu nummerieren. Sie beginnen jeweils mit einem Großbuchstaben und **enden mit einem Punkt**. In den Fußnoten sind die im Literaturverzeichnis zu dem jeweiligen Text gemachten Angaben **in verkürzter Form** wiederzugeben (vgl. hierzu auch die Abkürzungsverzeichnisse in den Kommentaren und Lehrbüchern). Detailinformationen (z.B. der Vorname des Autors oder der Titel eines Aufsatzes) sollten in der Fußnote weggelassen werden, Bücher sind ohne Untertitel und nur mit Kurztitel zu zitieren (alle genaueren Informationen findet der Leser im Literaturverzeichnis). So wird gewährleistet, dass die Fußnotenzitate prägnant und übersichtlich sind. Möglich sind auch Querverweise auf die Fußnote mit der ersten, vollständigen Nennung des Titels (Unterscheidung zwischen Erstzitat und Folgezitat). Jedoch muss sich aus der Fußnote stets die **genaue Fundstelle** ergeben (**z.B. Randnummer, Seitenzahl, Gliederungsziffer usw.**). Falls ein Werk mehrere Bearbeiter hat (wie bspw. die meisten Kommentare), ist der konkrete Bearbeiter anzugeben.

Beispiele:

Kommentarstelle:

Paland-*Sprau*, BGB, Einf. v. § 823, Rn. 2a.

Aufsätze:

Saenger/Sandhaus, NJW 2014, 417.

Bücher:

Dreier, Bioethik, 2013, S. 12

Gerichtsentscheidungen:

Gerichtsentscheidungen werden mit Angabe des Gerichts in üblicher Abkürzung, abgekürztem Titel der Zeitschrift oder Entscheidungssammlung, Bandzahl oder Erscheinungsjahr und Seitenzahl zitiert. Bei mehrseitigen Entscheidungen sind die erste Seite und (in Klammern gesetzt) die Seite mit der konkreten Fundstelle anzugeben.

BVerfGE 141, 220 (225)

BAG, in: NJW 2016, S. 3323 (3324).

Für **Entscheidungen der europäischen Gerichte** hat sich ein eigenes System eingebürgert. Generell ist die Angabe des Gerichts, der Nummer der Rechtssache, des Jahres und der Anfangsseite erforderlich, dahinter kann kursiv und in Klammern zur Identifikation der (Kurz-)Name der Entscheidung angegeben werden. Dabei gilt folgende Form:

EuGH, Rs. C-368/95,

Slg. 1997, S. I-3689 (*Familiapress*), Rn. 12

Bei Urteilen vor Einführung des Gerichts 1. Instanz entfällt das C (für court) und die römische Ziffer I, z.B. EuGH Rs. 26/62.

Slg. 1963, S. 7 (Van Gend & Loos)

EuG, Rs. T-391/02,

Slg. 2004 S. I-1449

Schlussantrag GA Fenelly,

Rs. C-17/06 Slg. 2008, S. I-312.

Neuere Entscheidungen des EuGH werden von diesem mit einer Nummer (ECLI-System) geordnet. In diesem Fall genügt für das Zitat die Angabe der Nummer, wie sie auf der CURIA-Seite angegeben ist, z.B. **ECLI:EU:C:2017:415**.

Bislang **unveröffentlichte Entscheidungen** sind nach Datum, Aktenzeichen und, soweit möglich, mit Absatznummern unter Angabe des konkreten Fundorts (etwa der Homepage des Gerichts oder juris-Fundstelle) zu zitieren.

BVerfG, Beschluss v. 11.07.2017 – 1 BvR 1571/15,

Absatz Nr. 34, abrufbar unter www.bverfg.de (Abrufdatum: 16. Juli 2017).

Zeitungsartikel:

"Vereinsrecht im Umbruch", FAZ v. 14.12.2016, S. 16.

Internet-Quelle:

Die Fundstelle ist in der Fußnote mit der vollständigen Internetadresse (URL) zu belegen. Der Teil „http://“ ist dabei entbehrlich. Außer bei den bekannten Seiten der Höchstgerichte genügt es nicht, die Adresse der Startseite der betreffenden Homepage anzugeben. In Klammern ist das letzte Abrufdatum hinzuzufügen. Zitate von Onlinequellen dürfen dann nicht erfolgen, wenn die Quelle ebenfalls in einer Printversion vorhanden ist. In diesem Fall muss die Printausgabe zitiert werden (bessere Zugänglichkeit, Archivierbarkeit und genauere Angaben).

Bundesministerium des Innern, 14.976 Asylanträge im März 2017, Pressemitteilung vom 7.4.2017, abgerufen am 16.07.2017 unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/04/asylantraege-maerz-2017.html>

Beachten Sie:

Im Detail sind in Fußnoten und im Literaturverzeichnis unterschiedliche Zitierweise möglich (z.B. kann „Herausgeber“ mit „Hg.“ oder mit „Hrsg.“ abgekürzt werden; kann der Verlag eines Buches mitangegeben oder weggelassen werden usw.): Halten Sie in einer Arbeit immer die Regeln ein, die Ihnen von dem betreuenden Lehrstuhl an die Hand geben werden. Lesen Sie das jeweilige Merkblatt sorgfältig und beachten Sie es!

Im Übrigen: Achten Sie vor Allem auf die **Einheitlichkeit** der von Ihnen gewählten Zitierweise!

Nochmals zum richtigen Zitieren und Paraphrasieren fremder Erkenntnisse:

Die **Verwendung fremder Erkenntnisse ist immer nachzuweisen**, und zwar durch **genaue Quellenangabe in den Fußnoten**. Dies gilt nicht nur bei wörtlichen Zitaten, sondern auch, wenn Aussagen nur sinngemäß übernommen werden. Zur Wahrung wissenschaftlicher Redlichkeit und zum Schutz ehrlicher Seminarteilnehmer führen **verschleierte Zitate** aus fremden Studien-, Seminar- oder sonstigen Arbeiten anderer Verfasser (Plagiate), insbesondere aus solchen, die im Internet aufgefunden wurden, zur Bewertung der Hausarbeit als **„ungenügend“ (0 Punkte)**.

Wörtliche Zitate sind immer durch Anführungszeichen kenntlich zu machen und damit als solche auszuweisen. Sie sind sparsam einzusetzen, können und sollen aber erfolgen, um eine treffende Formulierung wiederzugeben oder wenn es auf den genauen Wortlaut ankommt. Erstreckt sich das Zitat auf **mehr als drei Zeilen**, sollte diese eigens abgesetzt (**eigener Absatz**), eingerückt und etwas kleiner gesetzt (z.B. Schriftgröße 10 Punkt) werden. Auslassungen, Hervorhebungen und Veränderungen sind als solche zu kennzeichnen: Auslassungen werden im wörtlichen Zitat durch ein [...] kenntlich gemacht, Veränderungen werden ebenfalls innerhalb von [...] gesetzt. Hebt der Verfasser etwas in dem Zitat (durch Unterstreichung oder Fettdruck) hervor, so ist dies in der Fußnote nach dem Nachweis in Klammern anzugeben.

Beispiel: „Sie sind dann nach Hause gegangen.“ XY, [Hervorhebung durch den Verfasser].

Bei **sinngemäßer Übernahme** einer fremden Aussage (Paraphrasieren) wird am Ende des übernommenen Gedanken(gang)s die Quelle nachgewiesen. Stützt eine Fundstelle die konkrete Aussage im Text nicht unmittelbar, sondern dient nur zum allgemeinen Verständnis der Thematik, so kann auf sie durch Voranstellung eines „vgl.“ verwiesen werden (dies gilt insbesondere für die Verwendung fallbezogener Aussagen.) Weiterführende Hinweise zu der behandelten Thematik können durch „zum Ganzen: [Angabe der Fundstelle]“ gegeben werden. Autoren, die mit der Aussage im Text übereinstimmen, können nach einem „so auch“, solche, die gegenläufiger Ansicht sind nach einem „anders“ aufgeführt werden.

Zitiert wird grundsätzlich direkt aus der **Primärquelle**. Soweit Originalzitate aus Sekundärliteratur entnommen werden, sind sie also durch Nachprüfung zum Primärzitat zu machen. Nur wenn dies nicht möglich ist (ausländische oder sehr alte Quellen, Bücher auch über Fernleihe nicht verfügbar, unveröffentlichte Quellen), darf ausnahmsweise aus der Sekundärliteratur zitiert werden; dabei ist das Sekundärzitat (sog. **mittelbares Zitieren**) als solches kenntlich zu machen: [Originalquelle], zit. nach [Fundstelle].